

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

84544 Aschau a. Inn, Mariä Himmelfahrt

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Aschau a. Inn ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Er ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, einem spätgotischen Saalbau mit eingezogenem polygonalem Chor, 15. Jahrhundert, 1885 neugotisch renoviert und verlängert.

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

I. Erdgräber

§ 2 Grabmale

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Hölzern und Naturstein, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein.
- (2) Für die Beseitigung oder Veränderung historischer Grabmale ist ggf. die Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen und dem Antrag nach § 10 Abs. 1 S. 1 der Friedhofsordnung beizufügen.

§ 3 Grabbeet und Bepflanzungen

Das Grabnutzungsrecht schließt das Recht ein, auf der Grabstätte ein Grabbeet zu erhalten und zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Pflanzen bestehen und darf das Grabbeet nicht überschreiten und benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Neophyten sind unerwünscht. Die Beanspruchung von Flächen ausserhalb des Grabbeetes für Ablagerungen und ähnliches ist nicht gestattet.

II. Urnenstelen

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Urnenfächer sind durch eine Verschlussplatte zu verschließen, die wie ein Grabmal im Eigentum des Grabnutzungsberechtigten steht und nach Ablauf des Nutzungsrechts von diesem ggf. zu entsorgen ist.
- (2) Die Öffnung der Urnenfächer ist nur dem Friedhofsträger oder den von diesem ausdrücklich beauftragten Personen (Bestatter) erlaubt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. mit dem Ende des Nutzungsrechts wird die Aschenkapsel an geeigneter Stelle im Friedhof endgültig der Erde übergeben.

§ 5 Gestaltung von Urnenfächern

- (1) Die Verschlussplatten können durch fachlich geeignete Personen individuell gestaltet werden. Sie sollen den Namen und die Lebensdaten der Verstorbenen wiedergeben.
- (2) Schrift und Grafiken sind goldfarben anzulegen. Bildnisse in Form von Medaillons sind zulässig.
- (3) Aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeder Art sind unzulässig.
- (4) Für die Gestaltung gelten § 10 Abs. 1 mit 3 der Friedhofsordnung ebenso.

§ 6 Grabschmuck

Für das Ablegen von Grabschmuck oder Kerzen werden vom Friedhofsträger geeignete Flächen bereit gestellt. Andere Flächen dürfen nicht genutzt werden. Abgelegter Grabschmuck wird bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

III. Urnenbaumgräber

§ 7 Allgemeines

- (1) Für die Beisetzung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Öffnung der Urnengräber ist nur dem Friedhofsträger oder den von diesem ausdrücklich beauftragten Personen (Bestatter) erlaubt.
- (3) Als Grabmal ist eine Bodenplatte zu verwenden, die wie ein Grabmal im Eigentum des Grabnutzungsberechtigten steht und nach Ablauf des Nutzungsrechts von diesem ggf. zu entsorgen ist.

§ 8 Gestaltung von Urnenbaumgräbern

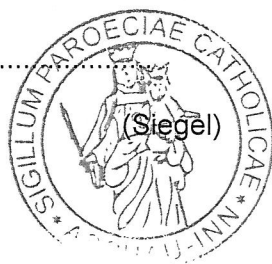
- (1) Die Bodenplatten können durch fachlich geeignete Personen individuell gestaltet werden. Sie sollen den Namen und die Lebensdaten der Verstorbenen wiedergeben.
- (2) Aufgesetzte Buchstaben, Figuren oder Bildnisse sind unzulässig.
- (3) Für die Gestaltung gelten § 10 Abs. 1 mit 3 der Friedhofsordnung ebenso.

§ 9 Grabschmuck

Jede Art von Grabschmuck wie Blumengebinde oder Kerzen ist unzulässig und wird umgehend entsorgt.

Die Kirchenverwaltung Aschau am Inn hat in ihrer Sitzung vom 17.07.17 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Aschau, den



P. Steyer
.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

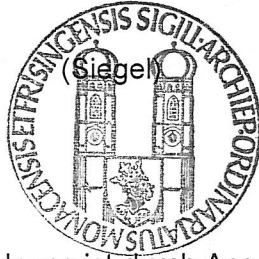
Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.


VZ 08.73-2001/23#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 18.08.2017

Für den Erzb. Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.